

1 **Vorläufige Satzung**

2 **der Bundesarbeitsgemeinschaft Klimagerechtigkeit in und bei der Partei DIE LINKE**

3

4 beschlossen von der Gründungsversammlung am 26.10.2019 in Leipzig

5

6 **I. Zweck, Name, Status und Finanzen**

7

8 **§ 1 Zweck**

9 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Klimagerechtigkeit in und bei der Partei DIE LINKE (kurz: BAG
10 Klimagerechtigkeit) versteht sich als Zusammenschluss von Parteimitgliedern, Gastmitgliedern
11 sowie von Sympathisant*innen der Partei DIE LINKE, die sich für Klimagerechtigkeit als zentrale
12 Säule linker Politik einsetzen. Die BAG Klimagerechtigkeit bringt sich auf allen Ebenen der Partei
13 und darüber hinaus in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess ein. Sie bemüht sich
14 um Vernetzung klimapolitisch aktiver Linker und berät Mitglieder und Funktionsträger*innen.
15 Außerdem organisiert die BAG die Verbreitung von Wissen zum Thema Klimagerechtigkeit und
16 führt Bildungsveranstaltungen durch. Sie versteht sich als Teil der globalen
17 Klimagerechtigkeitsbewegung und bemüht sich um eine Scharnierfunktion zwischen Parteipolitik
18 und parlamentarischer Arbeit einerseits sowie Bewegungsakteuren, ihren Protesten und Debatten
19 andererseits. Wir unterstützen den Widerstand gegen die herrschenden Zustände und streiten für
20 seine nachhaltige Ausweitung und Verstärkung.

21 Klimagerechtigkeit heißt für die BAG Klimagerechtigkeit, dass Klimakrise und soziale Frage nicht
22 nur ergänzend nebeneinandergestellt werden, sondern vollständig ineinander integriert werden
23 müssen. Die maßgeblich durch den Menschen verursachte Erwärmung des Erdklimas und ihre
24 Folgen stellen die zentrale Gerechtigkeitsfrage unserer Zeit dar und müssen in dieser Wichtigkeit
25 auch Eingang in den Identitätskern linker Politik finden. Selbstverständnis und Zielsetzungen der
26 BAG Klimagerechtigkeit sind in der Gründungserklärung vom 26.10.2019 dargelegt.

27

28 **§ 2 Name**

29 Die Bundesarbeitsgemeinschaft führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Klimagerechtigkeit in
30 und bei der Partei DIE LINKE". Die Kurzbezeichnung lautet „BAG Klimagerechtigkeit“.

31

32 **§ 3 Status**

33 Die BAG Klimagerechtigkeit wirkt auf der Grundlage des Programms und der Bundessatzung der
34 Partei DIE LINKE, konstituiert sich als bundesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der
35 Bundessatzung und zeigt ihr Wirken dem Parteivorstand an. Die BAG Klimagerechtigkeit strebt die
36 Anerkennung als bundesweiter innerparteilicher Zusammenschluss der Partei DIE LINKE an.

37 **§ 4 Finanzen**

38 Die BAG Klimagerechtigkeit beantragt für ihre Arbeit Mittel im Rahmen des Finanzplans der Partei
39 DIE LINKE. Die BAG Klimagerechtigkeit bemüht sich daneben um die Einwerbung direkter Spenden
40 für ihre Arbeit. Hierbei handelt es sich um Spenden an eine politische Partei im Sinne von § 25 des
41 Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Die BAG Klimagerechtigkeit ist zur
42 Rechenschaftslegung nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über die politischen Parteien
43 (Parteiengesetz) verpflichtet.

44

45 **II. Mitgliedschaft**

46

47 **§ 5 Eintritts- und Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

48 Unabhängig von einer Mitgliedschaft oder Gastmitgliedschaft in der Partei DIE LINKE kann jede*r
49 Mitglied der BAG Klimagerechtigkeit werden, die*der die Ziele der BAG teilt. Mitglieder der BAG
50 Klimagerechtigkeit verpflichten sich, die Grundsätze der BAG, niedergelegt in den inhaltlichen
51 Beschlüssen sowie der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken. Der
52 Eintritt in die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Klimagerechtigkeit bedarf der
53 Schriftform und wird umgehend wirksam.

54

55 **§ 6 Mitgliederliste**

56 Die BAG Klimagerechtigkeit führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt die
57 Eintrittserklärungen und legt beides dem Bundesvorstand der Partei DIE LINKE offen.
58 Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der BAG
59 Klimagerechtigkeit dieses Verfahren.

60

61 **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

62 Die Mitgliedschaft in der BAG Klimagerechtigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der
63 Austritt ist schriftlich gegenüber der AG Prozess (§11) zu erklären. Sofern ein Mitglied der BAG in
64 seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen Grundsätze und Satzung der BAG verstößt, so kann
65 dieses Mitglied aus der BAG ausgeschlossen werden. Das konkrete Verfahren ist noch näher zu
66 bestimmen.

67

68

69 **III. Selbstverständnis und Arbeitsweise**

70

71 **§ 8 Konsensprinzip**

72

73 Die BAG Klimagerechtigkeit versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss und führt ihre
74 Entscheidungen, wo immer möglich, per Konsensverfahren herbei – also im Einvernehmen statt per
75 Mehrheitsvotum. Der Konsens kann per einfacher oder mehrstufiger Abfrage ermittelt werden. Bei

76 der einfachen Abfrage werden vor der Zustimmungsabfrage Bedenken gesammelt. Nur wenn sie
77 als begründetes Veto geäußert werden, halten sie die Entscheidung auf. Bei der mehrstufigen
78 Abfrage werden leichte Bedenken, schwere Bedenken, Enthaltungen, Vetos und Zustimmungen
79 abgefragt. Liegt hier kein Veto vor, ist die Entscheidung getroffen. Liegt ein begründetes Veto vor,
80 muss die Diskussion weiter geführt werden. Wenn dieselben Gründe drei Mal zu einem Veto geführt
81 haben, kann die Entscheidung mit einer 90-prozentigen Mehrheit getroffen werden. Abstimmungen
82 nach Mehrheitsprinzip sind nur zulässig bei Änderungen der Satzung, Wahlen von Delegierten (§8)
83 und der Bestimmung der Schlichtungskommission sowie der Angehörigen der AG Prozess (§ 11).

84

85 **§ 9 Die Gesamtmitgliederversammlung**

86

87 Die BAG Klimagerechtigkeit führt mindestens einmal jährlich eine Gesamtmitgliederversammlung
88 durch. Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der BAG. Die
89 Gesamtmitgliederversammlung wählt im Rahmen des von der Partei DIE LINKE beschlossenen
90 Delegiertenschlüssels die Delegierten der BAG Klimagerechtigkeit zum Bundesparteitag der Partei
91 DIE LINKE. Die Gesamtmitgliederversammlung kann Kandidat*innen für den Bundesausschuss
92 nominieren, die sich dann nach § 22 (1) b) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE der Wahl
93 durch die Versammlung der Sprecher*innen und Sprecher der bundesweiten Zusammenschlüsse
94 stellen.

95

96 **§ 10 Arbeitsgruppen**

97

98 Außerhalb der Gesamtmitgliederversammlungen organisiert sich die BAG Klimagerechtigkeit in
99 ständigen und temporären Arbeitsgruppen, die sich entlang von Aufgabenfeldern, Themen,
100 Projektvorhaben oder regionalem Zusammenhang konstituieren können. Die Arbeitsgruppen
101 entsenden Vertreter*innen in die regelmäßig einberufenen Koordinationsrunden der Arbeitsgruppen
102 und Regionalstrukturen.

103

104

105

106 **§ 11 Die AG Prozess**

107

108 Die Gesamtmitgliederversammlung bestimmt eine AG Prozess aus mindestens vier und maximal
109 sechs Mitgliedern, die geschlechterquotiert für jeweils ein Jahr zu wählen sind. Die AG Prozess
110 fungiert nicht als Vertretung der BAG nach außen, sondern koordiniert die Verständigung und
111 Abläufe innerhalb der BAG-Strukturen. Der AG Prozess obliegt die Einladung der
112 Gesamtmitgliederversammlungen, die Einladung zu den "Koordinationsrunden der Arbeitsgruppen
113 und Regionalstrukturen" sowie die Verwaltung der Mitgliederdaten.

114

115 § 12 Landesweite und lokale Zusammenschlüsse

116

117 Zusammenschlüsse der Partei DIE LINKE auf lokaler und Landesebene können ihre Zugehörigkeit
118 zur BAG Klimagerechtigkeit erklären, sofern sie ihre Ziele in Übereinstimmung mit den Grundsätzen
119 der BAG Klimagerechtigkeit sehen. Abschließend entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung
120 über die Zugehörigkeit.

121

122 § 13 Schlichtungskommission

123 Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der BAG mit einzelnen Mitgliedern und
124 Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung kann die
125 Gesamtmitgliederversammlung eine Schlichtungskommission aus drei oder fünf Mitgliedern der
126 BAG wählen. Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen nicht der AG Prozess angehören.
127 Jedes Mitglied der BAG kann die Schlichtungskommission anrufen. Näheres regelt die
128 Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

129

130 IV. Schlussbestimmungen

131

132 § 14 Änderungen der Satzung

133

134 Diese Satzung kann durch eine angekündigte Abstimmung auf einer Gesamtmitgliederversammlung
135 der BAG Klimagerechtigkeit geändert werden. Satzungsänderungen müssen hierzu bereits in der
136 Einladung angekündigt werden. Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens
137 zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der
138 Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Enthaltungen gelten hierbei als gültige Stimmen.
139 Abstimmungsberechtigte bei Änderungen der Satzung sind nur anwesende Mitglieder der
140 Mitgliederversammlung, die auch Mitglieder der Partei DIE LINKE sind.